

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: georgisch

[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Michael Schwenkenbecher,  
Marburger Straße 44, 35390 Gießen, - 32215 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
- 2672754-430 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Ruthsatz

als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 28. November 2005 für Recht  
erkannt:

- 1. Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.11.2001 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass der Klägerin auf Grund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht.**

2. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 3 ihres Bescheides vom 01.11.2001 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Georgien vorliegt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6 zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
5. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

## Tatbestand

Die knapp 45 Jahre alte Klägerin ist georgische Staatsangehörige. Sie stammt aus Tiflis, wo sie vor dem Verlassen Georgiens zuletzt auch lebte. Hatte die Klägerin zunächst angegeben, armenischer Volkszugehörigkeit zu sein, so hat sie später behauptet, ihr Vater habe die abchasische, ihre Mutter die armenische Nationalität gehabt (Bl. 60 d.A.).

Die Klägerin ist psychisch krank. Sie steht deswegen in der Bundesrepublik Deutschland unter Betreuung (AG Wetzlar, Az. 64 XVII 637/03 O).

Die Asylstreitverfahren von bereits vor ihr in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten nahen Familienangehörigen (Ehemann, Söhne) waren bzw. sind vor dem erkennenden Gericht unter den Az. 6 E 2761/99.A, 6 E 2618/99.A, 7 E 5156/02.A und 7 E 3598/05.A anhängig.

Die Klägerin reiste, nach eigenen Angaben auf dem Luftweg mit Hilfe von Schleppern, am 20.06.2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Wegen der von der Klägerin bei ihrer in armenischer Sprache durchgeführten Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 06.07.2001 gemachten Angaben zu ihrem Fluchtweg und ihren Asylgründen wird auf die Niederschrift über die Anhörung (Bl. 19-25 der Bundesamtsakte) und S. 2

des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.11.2001 Bezug genommen.

Mit diesem Bescheid lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Unter Ziffer 4 des Bescheides wurde die Klägerin zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert und ihr die Abschiebung nach Georgien angedroht. Wegen der Einzelheiten des Bescheides und seiner Begründung wird auf Bl. 4-12 d.A. Bezug genommen. Der Bescheid wurde zum Zwecke der Zustellung an den anwaltlichen Bevollmächtigten der Klägerin als Übergabe-Einschreiben am 01.11.2001 zur Post gegeben.

Am 07.11.2001 hat die Klägerin Klage erhoben, die zunächst - nach Wechsel der Kammerzuständigkeit - unter dem Az. 7 E 3571/01.A geführt wurde. Zur Klagebegründung beruft sich die Klägerin auf ihre abchasische Abstammung und ihre Erkrankung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Bevollmächtigten der Klägerin vom 28.11.2001, 28.08.2003 und 13.09.2004 sowie die diesen als Anlagen beigefügten ärztlichen Unterlagen Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.11.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und macht hinsichtlich der Erkrankung der Klägerin geltend, dass diese auch in Georgien behandelt werden könne.

Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2003 wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Aufgrund Aussetzungsbeschlusses vom 11.09.2003 ruhte das Verfahren und wurde aufgrund Beschlusses vom 05.07.2004 unter dem neuen Az. 7 E 2801/04.A fortgesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, auch der Familienangehörige der Klägerin betreffenden Verfahren VG Gießen 6 E 2761/99.A, 6 E 2618/99.A und 7 E 5156/02.A (nebst Beiakten), der Behördenakten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (1 Hefter), die aus der Betreuungsakte AG Wetzlar 64 XVII 637/03 O gefertigten Kopien und die schriftlichen Unterlagen, von denen den Beteiligten vorab eine Liste übersandt wurde, Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Durch Beschluss vom 31.07.2003 hat die Kammer, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt (Schriftsätze vom 19.09.2005 bzw. 12.11.2001).

## Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne (erneute) mündliche Verhandlung, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.11.2001 ist nach den für die rechtliche und tatsächliche Beurteilung maßgeblichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), was zur Folge hat, dass die Rechtsänderungen aufgrund des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes zu Grunde zu legen sind, insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin daher in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO) als die Beklagte die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Georgien in der Person der Klägerin abgelehnt hat, so dass die Klage insoweit Erfolg hat. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG

nicht zu, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen in ihrer Person nicht vor und auch Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung des Bundesamtes sind nicht zu beanstanden.

Auf das Grundrecht auf Asyl kann sich die Klägerin nicht berufen, weil sie in die Bundesrepublik Deutschland entweder aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat eingereist ist, in welchem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a Abs. 2 AsylVfG und Anlage 1 zu § 26a AsylVfG). Für das Eintreten der Ausschlusswirkung des Art. 16a Abs. 2 GG ist eine Feststellung, über welchen sicheren Drittstaat die Einreise erfolgte, nicht erforderlich. Eine Berufung auf das Grundrecht auf Asyl ist vielmehr bereits dann ausgeschlossen, wenn feststeht, dass die Einreise nur über einen sicheren Drittstaat erfolgt sein kann. Das ist der Fall, wenn der Asylsuchende auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreiste (vgl. BVerwG, U. v. 07.11.1995, BVerwGE 100, 23; BVerfG, U. v. 14.05.1996, BVerfGE 94, 49; Hess. VGH, U. v. 26.03.1997, Au-AS 1997, 160).

Von einer derartigen Einreise der Klägerin auf dem Landweg ist das Gericht überzeugt.

Die Darlegungs- und Beweislast für die von der Klägerin behauptete Einreise auf dem Luftweg trifft den Asylbewerber, da die Drittstaatenregelung gesetzessystematisch kein Ausschlussstatbestand ist, sondern zu den (negativen) Tatbestandsvoraussetzungen der Inanspruchnahme des Asylgrundrechts gehört; insofern ist der Asylbewerber voll beweispflichtig, eine bloße Glaubhaftmachung gem. § 294 ZPO i.V.m. § 173 VwGO genügt nicht (OVG NRW vom 13.01.1998, 25 A 5687/97.A; OVG Sachsen-Anhalt vom 14.01.1997, A 4 S 264/96; Niedersächsisches OVG vom 28.10.1996, 12 L 1837/96; Bay. VGH vom 03.09.1996, 19 AA 96.33922 und vom 13.11.1997, 27 B 96.34341; OVG Rheinland-Pfalz vom 20.08.1996, 7 A 11994/96, vom 08.10.1997, 11 A 12193/97; Hess.VGH vom 28.10.1996, 12 UE 2726/96 und vom 18.05.1999, 9 UZ 969/99.A, Hess. VGRspr. 1999, 89). Die Ungewissheit, ob die Einreise über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet erfolgt ist, geht damit zu Lasten des Asylbewerbers. Dies stellt auch

keine unerfüllbaren Beweisanforderungen an den Asylbewerber, da die von ihm behauptete Einreise auf dem Luftweg kein außerhalb des Gastlandes liegender Vorgang ist (Bay. VGH vom 13.11.1997, 27 B 96.34341; OVG Rheinland-Pfalz vom 08.10.1997, 11 A 12193/97). Es kann mithin vom Asylbewerber erwartet werden, dass er die Einreisemodalitäten detailliert und in sich schlüssig vorträgt; erforderlich ist auch ein nachvollziehbares Sachvorbringen dazu, warum er nicht im Besitz von Einreisedokumenten und Flugunterlagen ist (vgl. auch BVerwG vom 29.06.1999, 9 C 36.98, BVerwGE 109, 174).

Diesen Anforderungen ist die Klägerin mit ihren Angaben über ihre angebliche Flugeinreise zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens nachgekommen.

Infolge des auf der Landwegeeinreise der Klägerin beruhenden Ausschlusses vom Asylrecht ist der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.11.2001 aufgrund der Regelung des § 26a AsylVfG, wie in Ziffer 1 des Tenors ausgesprochen, teilweise abzuändern (vgl. hierzu Hess.VGH, 28.10.1996 - 12 UE 2726/96.A -; 26.03.1997 - 12 UE 4659/96.A -, NVwZ - Beil. 1998, 4 = AuAS 1997, 160).

Die Klägerin kann sich auch nicht auf ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dieses Abschiebeverbot stimmt weitgehend mit der früheren Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG überein.

Hinsichtlich des in dieser Bestimmung verwendeten Verfolgungsbegriffs besteht weitgehend Deckungsgleichheit mit den Voraussetzungen des Asylgrundrechts nach Art. 16a Abs. 1 GG (BVerwG, U. v. 26.10.1993, NVwZ 1994, 500). Deshalb sind die dazu entwickelten Kriterien zu Grunde zu legen.

Asylrecht genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (vgl. BVerfG, B. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Eine Verfolgung ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des

Art. 1 Abschn. A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) als politisch im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, BVerfGE 76, 143). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten, wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, a.a.O.).

Die Entscheidung, ob einem Asylbewerber eine Rückkehr in seine Heimat zuzumuten ist, hängt von einer alle Umstände seines Falles berücksichtigenden Prognose ab. Hat der Asylbewerber seine Heimat als politisch Verfolgter verlassen, ist ihm eine Rückkehr nur zuzumuten, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, B. v. 02.07.1980, a.a.O.). Ist hingegen ein Vorfluchttatbestand zu verneinen, kann eine Anerkennung als Asylberechtigter nur erfolgen, wenn dem Asylbewerber auf Grund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchttatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, U. v. 27.6.1989, BVerwGE 82, 171).

Das Gericht ist aufgrund der vor dem Tod des Sohnes der Klägerin durch Selbstmord am 31.05.2002, der eine deutliche Dekompensation des bis dahin stabilen psychischen Krankheitsbildes der Klägerin zur Folge hatte (Bl. 10 der Kopien aus der beigezogenen Betreuungsakte AG Wetzlar 64 XVII 637/03 O), gemachten Angaben der Klägerin, des Inhalts der beigezogenen Akten und der in das Verfahren eingeführten Dokumente zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise aus Georgien nicht von politischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen war und dass sie auch bei einer Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt keine solchen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten müsste. Diesbezüglich folgt das Gericht den Feststellungen und der Begründung unter Nr. 1. und 2. des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.11.2001 (Bl. 5-10 d.A.) und sieht daher gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der angeblichen abchasischen Abstammung der Klägerin.

Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass sich in Georgien die Achtung und der Schutz der Menschenrechte zwischen 1995 und 1997 - von einem niedrigen Niveau aus - kontinuierlich verbessert hat; in den letzten Jahren sind demgegenüber nur wenige Fortschritte auf dem Weg zur Bewältigung der noch verbleibenden menschenrechtlichen Defizite erzielt worden (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 08.04.2002, 24.03.2004 und 20.05.2005). Nach der nach der „Rosenrevolution“ vom November 2003 am 06.02.2004 geänderten georgischen Verfassung vom 24.08.1995 hat der Präsident weiterhin weitreichende Befugnisse; gleichzeitig wurde das Amt eines Premierministers in das zuvor präsidentiale georgische Regierungssystem eingeführt (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.03.2004 und 20.05.2005).

Georgien ist Mitglied des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ vom 19.12.1996 und ist dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beigetreten. Am 11.11.1997 schaffte das georgische Parlament die Todesstrafe ab. Am 27.04.1999 trat Georgien dem Europarat bei. Seit dem 21.07.2000 ist Georgien Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Akute Probleme bestehen jedoch weiterhin bei polizeilichen Vernehmungen und der Behandlung von Untersuchungs- und Strafgefangenen. Fälle von Folter (trotz Verbots durch die georgische Verfassung), ungeklärte Todesfälle und Gewaltanwendung (Schläge, Elektroschocks, Gelderpressung, Erzwingen von Geständnissen) in Polizeigewahrsam sowie die äußerst schwierigen, nicht selten inhumanen Haftbedingungen auf Grund überfüllter, baulich wie sanitär inakzeptabler Justizvollzugsanstalten bleiben besorgniserregend. Darüber hinaus bleibt der Eindruck gegenüber Verletzungen des Rechtes auf Religionsfreiheit weitgehend passiver Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bestehen. An diesem Gesamtbild hat sich seit der „Rosenrevolution“ wenig geändert. Vielmehr haben Fälle von Misshandlungen in Polizeigewahrsam und U-Haft weiter zugenommen (Auswärtiges Amt, a.a.O.). In der Zeit seit der „Rosenrevolution“ sind dem Auswärtigen Amt jedoch



keine staatlichen Repressionen gegen bestimmte Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.05.2005).

In Georgien ist eine Vielzahl von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen aktiv. Zu den bekanntesten zählen die Organisation "Frühere politische Gefangene für Menschenrechte" sowie das "Liberty Institut". Seit Ende 2000 gibt es eine georgische Sektion von Amnesty International (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 08.04.2002, 24.03.2004 und 20.05.2005).

Nach dem Rücktritt des georgischen Präsidenten Schewardnadse im Zuge der „Rosenrevolution“ am 23.11.2003 gewann die außerordentlichen Präsidentschaftswahlen am 04.01.2004 Michail Saakaschwili, eine der führenden Persönlichkeiten der Proteste im November 2003, mit überwältigender Mehrheit (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.03.2004 und 20.05.2005). Die neue Führungsspitze ist um die Stabilisierung des Landes bemüht und hat insbesondere ein entschiedenes Vorgehen bei der Bekämpfung der Korruption und Kriminalität im Allgemeinen angekündigt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.03.2004). Erste Reformen im Sicherheitsbereich sind erfolgt, für die Öffentlichkeit sicht- und spürbar wurden 2004 3000 als korrupt geltende Verkehrspolizisten entlassen und deren Einheit insgesamt aufgelöst und durch eine neue bürgernahe und besser besoldete „Patrol Police“ ersetzt. Frühere Bedienstete der Regierung oder vermutete Profiteure der Ära Schewardnadse wurden 2004 spektakulär vor laufenden Kameras, nachts und häufig ohne Haftbefehl, verhaftet. Die „Rosenrevolution“ im Herbst 2003 sollte der Entwicklung des georgischen Staatsverbandes hin zu einem europäischen Gesellschaftsmodell neue Dynamik verleihen. Die ersten guten Ergebnisse der neuen Regierung bewegten sich hier jedoch mehr im fiskalischen und ordnungspolitischen Bereich denn im gesellschaftlich-sozialen und rechtlichen Umfeld. Unverändert notwendige Verbesserungen bei der Durchsetzung und Wahrung von Menschenrechten sind 2004 bisher nicht ausreichend umgesetzt worden. In einzelnen Bereichen, wie z. B. extralegalen Verhaftungen und Misshandlungen im Gewahrsam, deuten die von Nichtregierungsorganisationen geschätzten Zahlen sogar auf einen Rückschritt hin (Auswärtiges Amt, Lagebericht

vom 20.05.2005). Etwas beruhigt, wenn auch nicht grundsätzlich verbessert, hat sich die Lage für die nicht-orthodoxen Glaubensgemeinschaften (a.a.O.).

Als potentieller Gefahrenherd für den friedlichen Fortgang der innenpolitischen Entwicklung Georgiens galt lange Zeit die Autonome Republik Adscharien im Südwesten Georgiens. Deren "Präsident" Aslan Abaschidse trat jedoch nach Massenprotesten in der Provinzhauptstadt Batumi am 06.05.2004 zurück und floh nach Moskau. Die georgischen Behörden übernahmen die Kontrolle über Adscharien, das bis zu Neuwahlen von einem Übergangsrat regiert wird, dessen Mitglieder der Präsident Saakaschwili, der der Region ein großes Maß an Autonomie versprach, ernannte (Frankfurter Rundschau vom 07.05.2004: „Die Angst der Autokraten“). Die politische und rechtliche Einbindung Adschariens ist inzwischen mit der Verabschiedung eines Autonomiegesetzes durch das Tifliser Parlament neu geregelt, die Beziehungen zwischen der Zentral- und der regionalen Regierung haben sich normalisiert (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.05.2005).

Über die nach Unabhängigkeit strebenden Landesteile Abchasien und Südossetien, deren Sezession weder Georgien noch die internationale Staatengemeinschaft anerkennt, übt die georgische Regierung faktisch keine Staatsgewalt mehr aus (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 08.04.2002, 24.03.2004 und 20.05.2005). Völkerrechtlich betrachtet gehören Abchasien und Südossetien jedoch weiterhin zu Georgien. Die rund 250.000 nach Zentralgeorgien geflüchteten ethnischen Georgier aus Abchasien und die etwa 20.000 Geflüchteten aus Südossetien stellen das Land vor zusätzliche große Probleme (Auswärtiges Amt, a.a.O.). Im Juli/August 2004 eskalierte die Lage um Südossetien, es kam beiderseits des Konfliktes zum Beschuss von Dörfern und zu Entführungen. Über die vorhandenen OSZE-Mechanismen konnte die Lage wieder beruhigt werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.05.2005).

Hinzu kommt eine schwere wirtschaftliche Krise des Landes. Gleichwohl ist die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln insgesamt gewährleistet, wozu auch die Hilfe der internationalen Geberorganisationen beiträgt, die auf besonders betroffene Bevölkerungsgruppen zielt. Auch das georgische Gesundheitswesen befindet sich nach wie vor in einer schwierigen Lage. Zwar erweitern sich die Behandlungsmöglichkeiten ständig, sind aber häufig nur gegen kostende-

ckende Bezahlung erhältlich und damit für zahlreiche Georgier kaum verfügbar. In bestimmten Fällen (unter anderem Krebs, psychiatrische Behandlungen in schweren Fällen, Tuberkulosebehandlung, Lebensbedrohung) ist jedoch eine kostenlose medizinische Behandlung möglich. In Tiflis und anderen größeren Städten existieren im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens Krankenhäuser. Viele der in Deutschland verfügbaren Medikamente sind auch in Georgien gegen entsprechende Bezahlung erhältlich, die Beschaffung ist allerdings in einigen Fällen mit größerem Zeitaufwand verbunden (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.03.2004 und 20.05.2005).

Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Hingegen ist jedoch wegen der Besonderheiten des Einzelfalles im Hinblick auf die Erkrankungen der Klägerin vor dem Hintergrund der derzeitigen Verhältnisse in Georgien nach dem gegenwärtigen Sachstand festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in der Person der Klägerin vorliegen, so dass das Gericht das Bundesamt zu einer entsprechenden Feststellung verpflichtet hat (vgl. hierzu [noch zur Vorgängervorschrift § 53 Abs. 6 AuslG] BVerwG, 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 3). Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Abgesehen von einer die Rechtsfolge betreffenden Änderung („soll“ statt „kann“) entspricht der Wortlaut des § 60 Abs. 7 AufenthG dem des § 53 Abs. 6 AuslG, so dass die zu § 53 Abs. 6 AuslG ergangene Rechtsprechung zu Grunde zu legen ist. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts droht der Klägerin bei einer Abschiebung nach Georgien wegen ihrer Erkrankungen und den dort nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles fehlenden Möglichkeiten einer adäquaten Behandlung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (29.03.1996 - 9 C 116.95 -, DVBl. 1996, 1257 = Buchholz 402.240 § 53 Nr. 3; 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, NVwZ 1998, 524), der die Kammer folgt, kann die Verschlimmerung einer Krankheit oder eine fehlende Behandlungsmöglichkeit im Heimatland die Voraussetzungen einer erheblichen konkreten Gefahr

für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllen, wobei allerdings für die Annahme einer "konkreten Gefahr" ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit ausreicht, Schaden an Leib oder Leben zu nehmen; vielmehr ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit erforderlich, und zwar für eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation, mit anderen Worten kann von einer erheblichen Gefahr nur gesprochen werden, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und die Gefahr wäre auch nur dann konkret, wenn die Klägerin alsbald in Georgien wegen der dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung ihres Leidens in eine ihren Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechternde Situation geraten würde. Davon muss vorliegend ausgegangen werden; der gegenteiligen Auffassung der Beklagten (Bl. 52 f. d.A.) folgt das Gericht nicht.

Nach den im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen verschiedener Ärzte und den in der Betreuungsakte AG Wetzlar 64 XVII 637/03 O befindlichen Stellungnahmen der Abteilung Gesundheit des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises legt das Gericht zu Grunde, dass die Klägerin neben mit Tabletten eingestelltem Diabetes mellitus insbesondere an einer dissoziativen Störung im Rahmen einer pathologischen Trauerreaktion leidet und deswegen verschiedene Psychopharmaka erhält. Verwiesen wird diesbezüglich neben den Anlagen zu den Schriftsätzen der Bevollmächtigten der Klägerin vom 28.08.2003 und 13.09.2004 auf die Verhandlungsniederschrift über die öffentliche Sitzung vom 11.09.2003 und Bl. 9-11 und 14a d.A. AG Wetzlar 64 XVII 637/03 O. Hinsichtlich des derzeitigen Stands des Gesundheitswesens in Georgien legt das Gericht nach den Erkenntnisquellen zu Grunde, dass sich das georgische Gesundheitswesen nach wie vor in einer schwierigen Lage befindet, wobei viele der sich ständig erweiternden Behandlungsmöglichkeiten nur gegen kostendeckende Bezahlung erhältlich und damit für zahlreiche Georgierinnen und Georgier kaum verfügbar sind. Eine kostenlose medizinische Behandlung ist zwar bei psychiatrischer Behandlung in schweren Fällen möglich, jedoch ist die Finanzierung dieser kostenlosen Behandlungsprogramme angesichts der großen Finanzprobleme des Staates nicht immer gesichert. Medikamente sind zwar erhältlich, sie werden aus dem Ausland importiert, jedoch nur gegen Bezahlung und mit größerem Zeitaufwand (vgl. zu Vorstehendem S. 15/16 des Berichts über die asyl-

und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des Auswärtigen Amtes vom 20.05.2005). Unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen, die in der Rechtsprechung des BVerwG an die Medikationssicherheit im Zielstaat zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Ausländers gestellt werden (vgl. hierzu eingehend Hess.VGH, 24.06.2003 - 7 UE 3606/99.A - m.w.N.) ist das Gericht im Hinblick auf das vielfältige und komplexe Krankheitsbild der Klägerin der Überzeugung, dass für ihre insbesondere auch die Alltagstauglichkeit wesentlich beeinträchtigenden Erkrankungen die überwiegend auf eine medizinische Grundversorgung beschränkten medizinischen Möglichkeiten in Georgien unzureichend sind. Damit ist nach der Überzeugung des Gerichts mit einer sofortigen erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes in Georgien zu rechnen, zumal auch nicht alle der von ihr benötigten Medikamente dort erhältlich sein werden, von der Frage deren finanzieller Erreichbarkeit für die Klägerin ganz zu schweigen, wobei das Gericht durchaus bedacht hat, dass insoweit die Klägerin grundsätzlich auf eine finanzielle Unterstützung seitens ihres Ehemannes und ihres erwachsenen Sohnes verwiesen werden kann, angesichts des erheblichen Finanzierungsaufwands für die Medikamente jedoch nach Überzeugung des Gerichts auch deren Hilfefazilitäten überschritten werden, zumal der Ehemann der Klägerin selber erkrankt ist. Eine Aufrechterhaltung des gesundheitlichen Zustandes, in dem die Klägerin hier in Deutschland lebt, ist danach in Georgien ausgeschlossen, vielmehr droht ihr dort alsbald eine erhebliche Verschlechterung ihrer Gesundheitssituation, weil sei keinen dauerhaften Zugang zu für sie lebensnotwendigen Behandlungen erhalten können wird. Das Gericht betont dabei, dass es sich bei der Klägerin eindeutig um ein Einzelfall handelt, der sich ganz erheblich von den anderen Fällen unterscheidet, über die das Gericht gewöhnlich zu entscheiden hat. Da es sich ausschließlich um individuelle Erkrankungen handelt, steht der Zuerkennung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG die Sperrwirkung des Satzes 2 dieser Vorschrift (vgl. hierzu [zur Vorgängervorschrift § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG] BVerwG, 12.07.2001 - 1 C 5.01 -, BVerwGE 115, 1 = EZAR 043 Nr. 51) nicht entgegen.

Ungeachtet dessen ist die Abschiebungsandrohung rechtmäßig, denn die Klägerin wurde weder als Asylberechtigte anerkannt noch besitzt sie einen Aufenthaltstitel (§ 34 Abs. 1 AsylVfG). Die Ausreisefrist von einem Monat folgt aus § 38 Abs. 1

AsylVfG und ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Die der Klägerin die Abschiebung nach Georgien androhende Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bundesamtsbescheides ist auch nicht wegen der mit diesem Urteil ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (teil)rechtswidrig (BVerwG, 15.04.1997 - 9 C 19/96 -, NVwZ 1997, 1132 = EZAR 631 Nr. 44; 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, NVwZ 1998, 524; Hess.VGH, 17.03.1998 - 13 UE 3558/97.A, AuAS 1998, 197; 26.06.1998 - 13 UE 294/98.A -; BayVGH, 24.03.1997 - 6 B 96.34917 -; VG Gießen, 18.03.1999 - 7 E 30951/97.A -; 18.08.2004 - 7 E 1164/01.A -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 2 VwGO und entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen auf Kläger- und Beklagenseite. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem